

Centrum für Nah- und Mittelost-Studien

SATZUNG

Gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I S. 482) i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Ziff. 3, 20 Abs. 1, 2 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg(GrundO) vom 09.10.2018 und den Allgemeinen Bestimmungen für die Organisation und Verwaltung Wissenschaftlicher Zentren der Philipps-Universität Marburg vom 18. März 2013 (Allg. Bestimmungen) hat der Senat der Philipps-Universität Marburg am 19.02.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) Das Centrum für Nah- und Mittelost-Studien ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Philipps-Universität Marburg. Im Centrum für Nah- und Mittelost-Studien wirken mehrere wissenschaftliche Disziplinen zusammen.

(2) Das Centrum für Nah- und Mittelost-Studien nimmt folgende Aufgaben in den Bereichen der durch Professuren vertretenen Fachgebiete wahr:

- a) Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten,
- b) Organisation des interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurses,
- c) Entwicklung und Förderung internationaler Kontakte in Forschung und Lehre,
- d) personelle und inhaltliche Unterstützung des Studienangebots,
- e) Entwicklung und Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Centrums für Nah- und Mittelost-Studien sind die dem Zentrum zugeordneten Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, akademischen Rätinnen und Räte sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Doktorandinnen und Doktoranden mit einschlägigen Arbeitsgebieten, die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Technik und Verwaltung, die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie die Studierenden zugeordneter Studiengänge, sofern sie keinen Widerspruch einlegen.

(2) Die Mitgliedschaft der oder des Studierenden endet entweder automatisch durch Exmatrikulation, Studiengang- oder Hochschulwechsel oder auf Antrag der oder des Studierenden. Über den Widerspruch sowie den Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium.

(3) Nicht zugeordnete Mitglieder der Philipps-Universität Marburg können die Mitgliedschaft im Zentrum als assoziiertes Mitglied beantragen. Ebenso können Angehörige der Universität sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen oder außeruniversitärer Einrichtungen die Zentrumsmitgliedschaft als assoziiertes Mitglied beantragen, soweit ihre Tätigkeit einen Beitrag zu den Zielen des Zentrums zu leisten verspricht bzw. sie in Kooperationsprojekte mit der Philipps-Universität Marburg eingebunden sind. Der Status des assoziierten Mitglieds ist auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden. Über die Anträge entscheidet das Direktorium. Assoziierte Mitglieder haben kein Wahlrecht für die Wahl des Direktoriums. Assoziierte Mitglieder haben Antragsrecht im Direktorium.

§ 3 Ausstattung des Centrums für Nah- und Mittelost-Studien

Das Zentrum finanziert sich durch

- (1) zentrale Haushaltsmittel der Universität,
- (2) die für Aufgaben des Zentrums eingeworbenen oder vorhandenen Dritt- und zweckgebundenen Landesmittel der Zentrumsmitglieder,
- (3) Spenden.

§ 4 Organe des Centrums für Nah- und Mittelost-Studien

Organe des Centrums für Nah- und Mittelost-Studien sind

- das Direktorium,
- die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor
- der wissenschaftliche Beirat

§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Direktoriums

Dem Direktorium gehören vier Zentrumsmitglieder aus der Professorengruppe und je ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder, der administrativ-technischen Mitglieder und der Studierenden (vgl. § 32 Abs. 3 HHG) an. Die Mitglieder des Direktoriums werden von den Mitgliedern ihrer Gruppen im Zentrum für die Dauer von zwei Jahren (Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und administrativ-technische Mitglieder) bzw. einem Jahr (Studierende) gewählt. Für jedes gewählte Mitglied soll eine Stellvertretung gewählt werden. Im Übrigen gilt § 1 GrundO.

§ 6 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Zentrum von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch Gesetz oder die Grundordnung der Universität nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:

1. die Wahl der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. der Beschluss der Zentrumsatzung im Benehmen mit den Mitgliedern des Zentrums,

3. die Planung und Kontrolle des Einsatzes der zugewiesenen und verfügbaren Sach- und Personalmittel unbeschadet der Zuständigkeit der oder des nach § 41 Abs. 1 HHG i. V. m. § 12 Abs. 1 GrundO Beauftragten für den Haushalt,
4. die Fortschreibung der Entwicklungsplanung im Zusammenwirken mit den Mitgliedern des Zentrums,
5. der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Präsidium,
6. die Regelung der Benutzung von Einrichtungen des Zentrums im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung.

§ 7 Wahl des Geschäftsführenden Direktors

(1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor und ihre oder seine Stellvertretung für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors

(1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Centrum für Nah- und Mittelost-Studien und vertritt das Wissenschaftliche Zentrum nach außen. Sie oder er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Zuständigkeit des Direktoriums zugewiesen sind.

(2) Zu den Aufgaben der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors gehören insbesondere:

1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums,
2. die Vorbereitung der Beschlüsse des Direktoriums und ihre Ausführung,
3. die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Direktorium in allen für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten,
4. die jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Wissenschaftlichen Zentrums gegenüber den Mitgliedern des Zentrums,
5. die jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Wissenschaftlichen Zentrums gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Das Direktorium und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor können von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben unterstützt werden. Die Geschäftsführung ist nicht Organ des Wissenschaftlichen Zentrums.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Direktorium bestellt.

(3) Soweit eine Geschäftsführung bestellt ist, nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung und Unterstützung der Arbeit des Direktoriums wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Dieser unterstützt die Arbeit des Direktoriums in geeigneter Form, etwa durch Stellungnahmen und Empfehlungen des ganzen Beirates oder einzelner seiner Mitglieder zu einzelnen Projekten zum Zweck der Einwerbung von Drittmitteln.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen, die fachlich wie persönlich geeignet erscheinen, die Ziele und Aufgaben des Centrums für Nah- und Mittelost-Studien unterstützen zu können.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von zwei Jahren vom Präsidium der Philipps-Universität bestellt. Das Direktorium des CNMS macht einen Vorschlag. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied kann nur für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmt werden. Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Dieser oder diese lädt zu den Beiratssitzungen ein und leitet sie.

(5) An den Sitzungen des Beirates kann der/die Geschäftsführende Direktor/in oder sein/ihr Stellvertreter/in beratend und mit Antragsrecht teilnehmen, außerdem ein Mitglied des Präsidiums.

(6) Die Einladung zu den Beiratssitzungen ergeht mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe von Ort und Zeit und beinhaltet eine Tagesordnung, die zuvor mit dem/der Geschäftsführenden Direktor/in oder seinem/ihrer Stellvertreter/in abgestimmt wurde. Der Beirat ist einzuberufen, wenn es der/die Geschäftsführende Direktor/in oder sein/ihr Stellvertreter/in des Zentrums oder das Direktorium mit der Mehrheit der Stimmen oder ein Drittel der Beiratsmitglieder unter Angabe von Gründen beantragen.

(7) Der Beirat entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(8) Über die Sitzungen des Beirats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Beirates unterzeichnet.

§ 11 Verfahrensgrundsätze

Für das Verfahren der Sitzungen des Direktoriums sind die Grundordnung und die Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg zu beachten.

§ 12 In-Kraft-Treten und Befristung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität in Kraft und ersetzt die Satzung vom 12. Februar 2014.

(2) Die Zentrumssatzung unterliegt einer Befristungsdauer von 5 Jahren, die mit dem Tage ihres Inkrafttretens beginnt.

Marburg, den 27.02.2020

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Präsidentin der Philipps-Universität Marburg